



**PROTOKOLL**

zur

**33. GEMEINDERATS-SITZUNG**

**Donnerstag, den 26. November 2020; 19.00 Uhr**

Anwesende:

Bürgermeister:  
Herbert Rieder

Vizebürgermeister:  
Franz Seil  
Wilfried Ellinger

Gemeindevorstand:  
Roland Friedl

Gemeinderäte:  
Martin Hechl  
Christian Klimek  
Ing. Stefan Schütz  
Johannes Lanner  
Emanuel Rieder, MSc, MBA  
Ing. Dr. Josef Schreder  
Hannes Lanzinger  
Christine Lintner  
Mag. Franz Hörmann  
Dominik Spitzer  
Sandra Priewasser

Ersatzgemeinderat:  
Daniel Hotter für GV Josef Stöfan

Amtsleiter-Stellvertreter:  
Ing. Alexander Klingler

Finanzverwalter:  
Günter Schipflinger

Entschuldigt:  
GR Peter Saringer

### Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 33. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und entschuldigt die Amtsleiterin Mag. Nadine Klocker, welche krankheitsbedingt von ihrem Stellvertreter Alexander Klingler vertreten wird.

Weiters stellt Hr. Bgm. Rieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

### Punkt 1

#### **Steuern - Abgaben - Gebühren - Sonstige Entgelte 2021**

Information und Beschlussfassung über die geplanten Festlegungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte für das Jahr 2021.

Vom Finanzverwalter werden die geplanten Festlegungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte für das Jahr 2021 eingehend erläutert (siehe Beilage – Blatt Nr. ).

Hinsichtlich der Abfallgebührenverordnung weist Hr. Bgm. Rieder darauf hin, dass der Müll künftig nicht mehr nach Kufstein zur Fa. Thöni transportiert werden kann, zumal der Bezirk Kufstein bzw. der Abfallentsorgungsverband die Entsorgung neu auszuschreiben hatte.

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses fallen im kommenden Jahr für eine Tonne Müll nicht mehr € 143,00, sondern insgesamt € 186,00 an. In Kirchbichl erhöht sich die Gebühr pro Haushalt jedoch nur minimal. Dies ist darauf zurück zu führen, dass in Zukunft auch die Bruckhäusler eine Entsorgungsgebühr zu entrichten haben. Diese hatten bisher, aufgrund der Geruchsbelästigung, die von der damaligen Deponie Riederberg – welche zwischenzeitlich stillgelegt wurde – lediglich die Abholgebühren zu tragen.

Ab 2021 gilt sohin ein einheitlicher Entsorgungspreis für ganz Kirchbichl.

#### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger werden vom Gemeinderat einstimmig die Steuern, Abgaben, Gebühren und Sonstigen Entgelte 2021, wie vorgelegt bzw. erläutert sowie die Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen beschlossen.

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 26.11.2020 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl verordnet:

#### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.1989, kundgemacht am 22.11.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2020 geändert wie folgt:

**Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt**

Kanalanschlussgebühr (Pauschale)	€ 2.260,00 bis 200 m <sup>2</sup> verbaute Fläche
Kanalanschlussgebühr	€ 11,30 pro weiterer m <sup>2</sup> verbaute Fläche

**Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt**

Kanalanschlussgebühr (Dachfläche)	€ 4,30 pro m <sup>2</sup> Dachfläche
-----------------------------------	--------------------------------------

**Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt**

Kanalanschlussgebühr (Weg- und Hofeinlauf)	€ 96,30 pro Weg- und Hofeinlauf
--	---------------------------------

**Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt**

Kanalanschlussgebühr (unverbaute Grundstücke)	€ 348,00 pro unverbautes Grundstück
---	-------------------------------------

**Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 22.06.2006, kundgemacht am 26.06.2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2020 geändert wie folgt:

**Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt**

Wasseranschlussgebühr (verbaute Grundstücke)	€ 2,30 pro m <sup>3</sup> Baumasse
Wasseranschlussgebühr (Schwimmbecken)	€ 4,60 pro m <sup>3</sup> Fassungsvermögen

**Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 16.12.2014, kundgemacht am 17.12.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2020 geändert wie folgt:

**Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:**

**A) Restmüll:**

Entsorgung	€ 0,467 pro Kilogramm
Abfuhr	€ 2,70 pro Abholung Behälter

**B) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)**

ohne gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle:

Entsorgung/Abfuhr	€ 0,16 pro Kilogramm
-------------------	----------------------

**C) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)**

nur gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle:

Entsorgung/Abfuhr	€ 0,16 pro Kilogramm
-------------------	----------------------

**D) Sperrmüll:**

Entsorgung	€ 30,00 pro Kubikmeter
------------	------------------------

E) Bauschutt:

Entsorgung € 20,00 pro Kubikmeter

F) 60 Liter-Restmüllsack:

Entsorgung/Abfuhr/Sack € 5,00 pro Stück

G) 80 Liter-Grünschnittsack:

Entsorgung/Abfuhr/Sack € 3,60 pro Stück

Die Bemessungsgrundlagen für die weitere Gebühr nach § 4 bleiben unverändert.

#### **Artikel IV**

Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 20.02.2014, kundgemacht am 24.02.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2020 geändert wie folgt:

##### **Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt**

1 Hund € 92,00 pro Jahr

##### **Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 2 beträgt**

zweiter und jeder weitere Hund € 138,00 pro Jahr

##### **Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 3 beträgt**

Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines

Berufes oder Erwerbes gehalten werden € 45,00 pro Jahr

#### **Artikel V**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

#### Punkt 2

##### **Gemeinde Kirchbichl – Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Information und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren.

##### Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger wird einstimmig nachfolgende Verordnung beschlossen:

##### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 26.11.2020 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

## § 1

### Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Kirchbichl erhebt, zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs, Friedhofsbenützungsgebühren als Grabbenützungsgebühren, Graberrichtungsgebühren und sonstige Gebühren.

## § 2

### Grabbenützungsgebühr

Die jährliche Gebühr für das Benützungsrecht an einer Grabstätte beträgt:

a) Einfaches Grab (Freies Grab)	€ 17,20
b) Einfaches Grab (Mauergrab)	€ 27,60
c) Einfaches Grab (Urnengrab)	€ 27,60
d) Einfaches Grab (Arkadengrab)	€ 55,20
e) Doppelgrab (Freies Grab)	€ 27,60
f) Doppelgrab (Mauergrab)	€ 33,00
g) Doppelgrab (Urnengrab)	€ 33,00
h) Doppelgrab (Arkadengrab)	€ 66,00
i) 3-fach-Grab (Mauergrab)	€ 40,80

## § 3

### Graberrichtungsgebühr

Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte € 573,00 Pauschale  
Die Errichtung umfasst das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes inklusive Nebenarbeiten.

## § 4

### Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen:

a) Leichenhallenbenützung	€ 176,00 Pauschale
b) Leihgebühr für provisorische Grabumrandung	€ 10,00 pro Monat
(Höchstbetrag = 6 Monate a	€ 10,00 = € 60,00)
c) Entsorgung Grabstein/Grabumrandung	€ 34,00 Pauschale
(zuzüglich anfallende Leistungen Wirtschaftshof)	

## § 5

### Vorschreibung der Gebühren

- (1) Die Vorschreibung der Grabbenützungsgebühr erfolgt jeweils nach der Zuweisung der Grabstätte.
- (2) Im Falle der Verlängerung des Grabbenützungsrechtes erfolgt die Vorschreibung der Grabbenützungsgebühr mit Ablauf des Monats jenes Jahres, in welches der Zeitpunkt der Verlängerung fällt.
- (3) Eine aliquote Rückerstattung der Grabbenützungsgebühr bei einer vorzeitigen Auflösung der Grabstätte ist nicht vorgesehen.
- (4) Die Vorschreibung der Graberrichtungsgebühr und der sonstigen Gebühren erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 6**  
**Gebührenschnldner**

Gebührenschnldner ist der Inhaber des Grabbenütznngsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Punkt 3

**Gemeinde Kirchbichl - Neuerlassung der Vergnügungssteuerverordnung**  
Information und Beschlussfassung über die erneute Neuerlassung der  
Vergnügungssteuerverordnung.

In der Gemeinderatssitzung am 24. September 2020 wurde die Neuerlassung der Vergnügungssteuerverordnung aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen beschlossen. Diese Verordnung trat laut Verordnungstext mit 11. Juli 2020 in Kraft. Zumal nach erfolgter Prüfung durch das Land Tirol die Verordnung nicht rückwirkend in Kraft treten kann, ist diese nunmehr neuerlich zu beschließen.

Beschluss:

Demzufolge wird auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger einstimmig nachfolgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 26.11.2020  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

**§ 2**  
**Höhe der Steuer**

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;

- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- c) Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 300,00 pro Gerät. Die Steuer ist erst ab 3 Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 24.09.2020 außer Kraft.

#### Punkt 4

#### **BAU.WERK Projektentwicklung & Bauträger GmbH – 2. verkürzte Auflage – Bebauungsplan „Steinergrund“**

Information und Beschlussfassung über die Hinzunahme des Grundstücks Gp. 997/2, KG Kirchbichl, (ehemalige Hofstelle "Nadler") zum Planungsgebiet und Festlegung - besondere Bauweise.

#### **Planungsgebiet:**

Bereich der Gst.Nr. 997/1, 999, 1000/1, 997/2; Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst die bestehenden Grundstücke wie o.a. im Ortsteil Oberndorf, die alle gewidmet und mit Hauptgebäuden bebaut sind.

Auf dem Gst.Nr. 1000/1 bestehen das Wohnhaus und die ehemaligen Betriebsgebäudeteile des Autohauses Toyota Brändle, wobei das Grundstück überwiegend bebaut ist. Auf der Parzelle 999 besteht das sogenannte Steiner-Häusl, ein altes Wohnhaus mit Nebengebäuden, das auf einem sehr großen Grundstück situiert ist und das vor allem an der Südseite einen markanten Baumbestand aufweist. Dieser ist in der Biotopkartierung als Streuobstwiese kenntlich gemacht.

Auf der Parzelle Nr. 997/1 besteht ein älteres Wohnhaus mit sehr geringem Grundflächenanteil. Auf der Parzelle Nr. 997/2 besteht der Bauernhof des Hr. Embacher.

Für drei Grundstücke, außer Gst.Nr. 997/2, wurde im Jahr 2009 ein Allgemeiner Bebauungsplan erlassen, in dem für alle drei Parzellen die Besondere Bauweise festgelegt wurde. Anlassfall war eine Erweiterung der Betriebsgebäude der Fa. Brändle. Der Firmensitz befindet sich mittlerweile an der Lofererstraße, Kirchbichler Boden.

Das gesamte Areal weist eine Westhanglage auf. Der Höhenunterschied zwischen der westlichen, tiefer liegenden Grundgrenze an der Oberndorferstraße und der östlichen Grundgrenze liegt bei circa 3 Metern.

In der baulichen Umgebung bestehen zentrumstypisch gemischte Nutzungen. Die gegenständlichen Grundstücke sind in den zentralen Siedlungsraum integriert.

Verkehrsmäßig werden die Grundstücke von der Oberndorferstraße Gst.Nr. 1950/5 und der Strandbadstraße Gst.Nr. 1889, (je Öffentliches Gut) erschlossen. Die Oberndorfer Straße beschreibt am südlichen Rand des Planungsgebietes eine Kurve. Am östlichen Rand verläuft ein Fuß- und Radweg, der von der Strandbadstraße zur höher gelegenen Anna Huber Straße führt.

Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

### **PLANUNGSZIEL**

Die Firma Bau.Werk Projektentwicklung und Bauträger GmbH aus Kirchbichl hat das Grundstück Nr. 999 erworben und beabsichtigt nun, eine Wohnhausanlage mit 19 Wohneinheiten zu errichten.

Es ist geplant, auf einer Tiefgaragenanlage zwei separate Baukörper aufzusetzen, die jeweils drei Regelgeschosse aufweisen.

Aufgrund der Hanglage ist es möglich, die Tiefgarage im Erdgeschoss-Niveau anzuordnen. Straßenseitig wurden der Tiefgarage Räumlichkeiten für Geschäfte vorgelagert.

Für das Wohnhaus auf dem Gst.Nr. 997/1 wurde eine Kaufoption in Aussicht gestellt.

Die Festlegungen für den Bereich des Grundstückes Nr. 1000/1 wurden aus dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2009 übernommen und ggf. an die neue PlzVO angepasst. Das Nebengebäude am östlichen Rand wurde ergänzt.

Auf dem Gst.Nr. 997/2 soll der Gebäudebestand gesichert werden. Der Grundeigentümer hat bei der Gemeinde bereits bezüglich einer geringfügigen Erweiterung westlich vorgesprochen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom **03.07.2020**, Zahl **FF078/20**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die vierwöchige Auflage erfolgte vom **10.07.2020** bis einschließlich **11.08.2020**.

### Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der Gemeinde Kirchbichl:

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist, wurden die Unterlagen zur aufsichtsbehördlichen Bewilligung an das Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die "Festlegung der Höhenlage im Zusammenhang mit der besonderen Bauweise" nicht nachvollzieh- bzw. begründbar sei.

In diesem Zuge hat ein neuerliches Parteiengehör mit dem Raumplaner und den Grundstückseigentümern stattgefunden. Dabei wurde seitens des Eigentümers der Gp. 697/2, KG Kirchbichl, auch der Wunsch geäußert, dass der Verlauf der Grundgrenze zur Gp. 999, KG Kirchbichl, hin geändert werden möge.

Nach Rücksprache mit dem Amt der Tiroler Landesregierung wurde das Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung zurückgezogen und der Bebauungsplan vom Raumplaner geändert. Die Höhenlage konnte entfallen, weil die Gp. 997/2, KG Kirchbichl, zum Planungsgebiet hinzugekommen ist und auch hier die "besondere Bauweise" gelten soll. So konnte dem Wunsch des Eigentümers der Gp. 997/2, KG Kirchbichl entsprochen werden, weil es nach Rechtskraft des Bebauungsplanes möglich sein wird, den Grenzverlauf geringfügig zu verändern (kein Konflikt hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 TBO 2018).

### Beschluss:

Nach Vorlage der überarbeiteten Planung und Einbeziehung der Gp. 997/2, KG Kirchbichl, fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schütz den einstimmigen Beschluss, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI.

Filzer Stephan überarbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes **Oberndorferstraße - "Brändle + Bau.Werk"** Korrektur vom 19.11.2020, Zahl FF078/20, durch zwei Wochen hindurch, verkürzt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:**

- Hinzunahme der Gp. 997/2, KG Kirchbichl zum Planungsgebiet
- Entfall der Höhenlage
- Planung "besondere Bauweise" für die Gp. 667/2, KG Kirchbichl, mit den am Bebauungsplan ersichtlichen Festlegungen. Das diesbezügliche Parteigehör wurde gewahrt.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von DI. Filzer Stephan überarbeiteten Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplanes **Oberndorferstraße - "Brändle + Bau.Werk"** Korrektur vom 19.11.2020, Zahl FF078/20, gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf (geänderter Bebauungsplan) einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5

**Mag. (FH) Kolland Manfred, Bebauung Mooshäusl – Gp. 700/1, KG Kirchbichl**

a) Raumordnungsvertrag

Information und Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Kirchbichl und Hr. Mag. (FH) Manfred Kolland

b) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Information und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Mooshäusl bis Schießstandstraße“

a) Raumordnungsvertrag:

Herr Bgm. Rieder berichtet, dass Hr. Mag. (FH) Manfred Kolland grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 1402, KG 83007 Kirchbichl, bestehend aus den GST-NR 700/1 und 800 ist. Er beabsichtigt als Bauträger, auf einer Teilfläche der GST-NR 700/1 und einer kleineren Teilfläche aus der GST-NR 800 eine Fläche zu schaffen, auf welcher auf ca. 8.600 m<sup>2</sup> eine neue Siedlungsentwicklung stattfinden kann und welche bebaut wird.

Im Zuge dieses Vorhabens sollen im gegenständlichen Bereich auch diverse Grundstücksbereinigungen durchgeführt werden und insbesondere eine für die Gemeinde notwendige Erschließungsstraße geschaffen und hierfür auch Flächen in das öffentliche Gut unentgeltlich abgetreten werden. Diesbezüglich wird festgehalten, dass während der Erarbeitung des neuen Entwicklungsplanes für die Gemeinde Kirchbichl die Möglichkeit einer Straßenverbindung zwischen der Kirchstieglstraße/Netschstraße und der

Strandbadstraße diskutiert wurde. Es besteht ein öffentliches Interesse, eine parallel zur Landesstraße B171 Tiroler Straße verlaufende Gemeindestraße zu errichten, welche alle Siedlungsteile, die derzeit nur über Stichstraßen von der Landesstraße aus erschlossen werden können, künftig verkehrsmäßig verbinden kann.

Weiters soll ein Quellschutzgebiet errichtet werden und eine Zufahrt zu einem im Eigentum der Gemeinde stehenden Hochbehälter samt entsprechender Grundabtretung geschaffen werden.

Insgesamt sollen ca. 34 Wohneinheiten neu entstehen.

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz haben Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke anzustreben. Investitionen und Förderungsmaßnahmen der Gemeinden dürfen nur im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept erfolgen.

Eine Gemeinde kann zum Zweck der Verwirklichung dieser Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere also der Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedlung, der bestmöglichen Anordnung und Gliederung von Bebauungen, der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung eines dauerhaften Wohnbedarfes, der Vermeidung von Nutzungskonflikten und der zweckmäßigen und bodensparenden verkehrsmäßigen Erschließung Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Im vorliegenden Fall ist es im Zusammenhang mit der Widmung der Grundflächen in Bauland und den angeführten Grundstücksbereinigungen notwendig, zur Sicherung der hierfür notwendigen Grundstücksabtretungen an das öffentliche Gut als Voraussetzung zur Einhaltung der Ziele der örtlichen Raumordnung und damit als Voraussetzung für die benötigte Widmung den vorgelegten Raumordnungsvertrag zu schließen.

#### Beschluss:

Nach Erörterung des Vertrages (siehe Beilage Blatt – Nr. \_\_\_\_\_), fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Ing. Schütz den einstimmigen Beschluss, diesen wie vorgelegt zu beschließen.

#### **b) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

##### **Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst mehrere Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken im Ortsbereich Mooshäusl, der zwischen den Ortsteilen Oberndorf (südlich) und der Siedlung am Kirchstiegl (nördlich) liegt.

Die östliche Hälfte der Entwicklungsfläche umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Gst.Nr. 700/1, eine bestockte Geländekuppe.

Der Grenzverlauf zwischen den Waldparzellen Nr. 700/1 und 700/2 wurde zwischenzeitlich verändert. Die westliche Hälfte der Entwicklungsfläche befindet sich auf einem Plateau, das gesamtheitlich ein geringfügiges Gefälle in westliche Richtung aufweist. Westlich wird der ebene Raum durch eine weitere bestockte Hangflanke gesäumt.

Das Ausmaß des neuen Entwicklungsbereiches beträgt inkl. Verkehrsflächenanteile circa 1,93 ha. Die unbebauten Flächen sind teilweise bestockt bzw. werden landwirtschaftlich genutzt. Nördlich schließt der neue Siedlungsraum an die bestehenden Siedlungsflächen der

Schießstandstraße an, südlich davon besteht die namengebende, ehemalige Hofstelle Mooshäusl im Freiland.

Der neue Entwicklungsbereich umfasst neben gänzlich unbebauten Grundstücken auch Parzellen, die bereits mit Wohngebäuden bebaut sind. Ebenso besteht südöstlich, auf Gst.Nr. 797/3, ein Gebäude der Pro Juventute.

Die Grundflächen im äußeren Anschluss sind noch weitgehend unbebaut und werden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich schließen zwei Freiflächen von ökologischer Bedeutung an.

Nördlich zwischen den bestehenden Siedlungsräumen und dem östlichen Waldteil liegen die röm.-kath. Pfarrgründe der Gemeinde.

Verkehrsmäßig bestehen bereits Verbindungsstraßen in einfacher Form, meist geschottert, zwischen der Schießstandstraße nördlich und der Strandbadstraße südwestlich (teilweise außerhalb der planlichen Darstellung im Änderungsplan).

Ebenso kann zwischen dem Fichtenweg nordöstlich und dem Mooshäuslweg südlich bzw. auch mit einer schmalen Verbindung zur Spange Schießstandstraße Strandbadstraße mit dem Rad auf einem geschotterten Weg gefahren werden. Der Mooshäuslweg verläuft derzeit an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 700/6.

Die bereits bebauten Grundstücke werden über diese bestehenden Wegsysteme, überwiegend Privatstraßen, verkehrsmäßig erschlossen.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind teilweise in den bestehenden Straßen vorhanden.

**Örtliches Raumordnungskonzept - derzeit:**

Der Planungsbereich (inkl. Verkehrsflächen) wurde bei der 1. Fortschreibung als landwirtschaftliche Freihaltefläche FL, als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche FA, geringfügig als Ökologisch wertvolle Freihaltefläche FÖ und ebenso geringfügig als forstliche Freihaltefläche FF festgelegt.

### **PLANUNGSZIEL - Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:**

Zur Hofstelle Mooshäusl zählt das Grundstück Nr. 800, auf dem der Hof sowie das so genannte „Heimfeld“ bestehen. Ebenso gehört die Parzelle Nr. 700/1, eine Waldparzelle, zum Hof.

Der Grundeigentümer, Hr. Manfred Kolland, beabsichtigt, auf einem Teilstück der Waldparzelle eine Wohnhausanlage mit 34 Wohneinheiten zu errichten. Die Anlage soll nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des ÖRK, im Dezember 2013, lag bereits ein Projektentwurf vor, wobei die verkehrsmäßige Erschließung für ein derartiges Projekt jedoch nicht gegeben und die Möglichkeit der rechtlichen Sicherstellung noch fraglich war.

Die Idee, die damit einherging, fand allerdings Berücksichtigung in der ÖRK Verordnung unter § 6 (4):

*Eine Straßenverbindung zwischen der Kirchstieglstraße / Netschstraße und der Strandbadstraße ist anzustreben. Ein öffentliches Interesse liegt darin begründet, dass eine parallel zur Landesstraße B 171 Tiroler Straße verlaufende Gemeindestraße errichtet werden könnte, welche alle Siedlungsteile, die derzeit nur über Stichstraßen von der Landesstraße aus erschlossen werden können, künftig verkehrsmäßig verbinden kann.*

Dem Grundeigentümer wurde nahegelegt, eine solche Verbindung, welche in wesentlichem Umfang über seine Grundflächen verläuft, projektieren zu lassen und zu errichten.

Die Umsetzung der Wegverbindung wurde nun privatrechtlich sichergestellt, ein baulicher Entwicklungsbereich ist angestrebt, der neben der Projektfläche auch die bestehenden und bebauten Grundparzellen berücksichtigen soll. Bereits zum damaligen Zeitpunkt lagen mehrere Anfragen von Grundeigentümern aus dem Ortsbereich Mooshäusl vor, u.a. auch seitens der Pro Juventute, die um Baulandflächen zwecks Erweiterung der Wohngebäude, angesucht hatten.

Wie schon erwähnt, konnte das Vorhaben nicht innerhalb der ÖRK - Fortschreibung (Rechtskraft 2016) konkretisiert werden.

Herr Kolland hat über mehrere Jahre hinweg an diesem Projekt gearbeitet und konnte nun der Gemeinde Kirchbichl ein positives Ergebnis präsentieren.

Es soll der Mooshäuslweg ab der ursprünglichen Abzweigung Richtung Hofstelle neu trassiert werden. Der Weg soll nun östlich des Gst.Nr. 700/6 zum Radweg Fichtenweg hin verlaufen, die Zufahrt zur Pro Juventute soll nördlich der Hofstelle angelegt werden. Die Straße soll eine adäquate Breite aufweisen und letztlich in das Öffentliche Gut übernommen werden. Somit rückt das Ziel der durchgehenden Verbindung zwischen Kink und Strandbad deutlich näher. Eine Verbreiterung des südwestlichen Teiles des Mooshäuslweges in Richtung Strandbad soll realisiert werden.

Östlich der Pro Juventute soll die Gemeinde einen neuen Hochbehälter und ein Quellschutzgebiet errichten bzw. ausweisen können (die Fläche ist im Änderungsplan hellblau gestrichelt) mit Übernahme ins Öffentliche Gut.

Der derzeit als Radweg konzipierte Abschnitt zwischen Mooshäuslweg und Fichtenweg soll im Zuge einer künftigen Parzellierung der röm.-kath. Pfarrpfünde zur vollwertigen Straße ausgebaut werden.

Ein entsprechender Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Kirchbichl und Hr. Kolland wurde vorbereitet.

Der Grundeigentümer hat sich bereit erklärt, eine Teilfläche im Bereich des südlichen Waldrandes als Ersatzmaßnahme aufzuforsten.

Als Grundlage für künftige Baulandwidmungen in diesem Bereich ist eine Ausweisung der entsprechenden Grundflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept Voraussetzung. Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 32 (2) a TROG 2016 wird auf Grund des starken öffentlichen Interesses als zulässig gewertet.

## **VERORDNUNGSPLAN**

Geplante Ausweisung im örtlichen Raumordnungskonzept:

Neuer Entwicklungsbereich Mooshäusl (**W 09a, z1, D2 – B!**) für vorwiegend Wohnnutzung im Anschluss an den Siedlungsraum Kirchstiegl. Bebauungsplanpflicht für alle neuen, unbebauten bzw. größeren Grundstücke zur Sicherung der Verkehrserschließung und zur Steuerung von Gebäudehöhen und Baudichten, sowie zur Bildung von Grundstücken mit bodensparenden Ausmaßen. Maßvolle Nachverdichtungen der bebauten Grundstücke sind möglich. Raumordnungsverträge sind abzuschließen. Im Bereich der Weiterführung der Schießstandstraße sind die Verkehrswege zu verbessern. Der Fuß- und Radweg zum Fichtenweg ist zu erhalten und zu verbessern.

Betroffene Grundstücke bauliche Entwicklung: Nr. 697/1, 697/2, 697/3, 698/1, 698/2, 797/2, 797/3, 797/4, 700/1, 700/2, 700/6, KG Kirchbichl

Infrastrukturentwicklung Verkehr:

Vk 22: Mooshäusl – Kirchstiegl: Eine neue Erschließungsstraße ist herzustellen.

Vf 3 : Die Verbindung Mooshäusl mit dem Fichtenweg ist zu sichern und zu verbessern.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag von Hr. GR Schütz den einstimmigen Beschluss, gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf vom 19.11.2020, Zahl FF147/20, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. 697/1, 697/2, 697/3, 698/1, 698/2, 797/2, 797/3, 797/4, 700/1, 700/2 und 700/6, KG Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Punkt 6

##### **Birgit Orgler-List und Franz Orgler, Moorstraße 46, 48 - Löschung der Vorkaufsrechte der Gemeinde Kirchbichl C-LNR 1 ob EZZ 16 und 486**

Information und Beschlussfassung über die Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1 ob EZ 1696 GB 83007 Kirchbichl sowie die Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1 ob EZ 486 GB 83007 Kirchbichl

Herr Bgm. Rieder informiert, dass die Gemeinde früher im Bereich der Moorstraße mehrere Grundstücke in ihrem Eigentum hatte. Mit Veräußerung dieser Grundstücke wurde zugunsten der Gemeinde Kirchbichl ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Zwischenzeitlich hat man bereits in mehreren Fällen der Löschung eines solchen Vorkaufsrechtes zugestimmt, sodass die Nachkommen der jeweiligen Eigentümer als neue Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden konnten. Vorgeschlagen wird daher, auch im gegenständlichen Fall der Löschung der Vorkaufsrechte zuzustimmen.

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schütz den einstimmigen Beschluss, der Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1 ob EZ 1696, GB 83007 Kirchbichl sowie der Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1 ob EZ 486, GB 83007 Kirchbichl, zuzustimmen.

## Punkt 7

**Scharnagl Georg „Pranzenhof“, Arrondierung - Änderung des Flächenwidmungsplanes, Teilfläche der Gp. 926/1, KG Kirchbichl**  
Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche der Gp. 926/1, KG Kirchbichl, von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG.

### **Planungsgebiet:**

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil „Oberndorf“ an der Lindenstraße und ist mitten in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen zwischen dem Hauptsiedlungsraum und dem Ortsteil Bruggermühle. Das gesamte Planungsgebiet befindet sich innerhalb der „überörtlichen Grünzone“.

Richtung Osten ist der Siedlungsraum ca. 75 m und Richtung Nordwesten ca. 110 m entfernt. Westlich in einem Abstand von ca. 130 m befindet sich die Hofstelle der Fam. Gaisbacher an der Bruggerstraße.

Die Arrondierung der bestehenden „Sonderfläche“ Hofstelle steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Das Heranrücken der Hofstelle an den Siedlungsraum ist nicht gegeben. Widmungskonflikte sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der äußerst schmalen Widmungsdifferenzflächen entlang der Grundstücksgrenze hat sich ein sehr unförmiges Planungsgebiet ergeben. Der Raumplaner hat sich daher dazu entschieden den neuen Grenzverlauf nach „außen“ zu versetzen, damit die Linien des Planungsgebietes nicht die tatsächliche Widmungsgrenze überdecken. Die Übersicht über den Widmungsverlauf sollte dadurch verbessert werden.

### **PLANUNGSZIEL**

Die geplante Arrondierung des Flächenwidmungsplanes soll ermöglichen, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb weiterentwickeln kann. Für die geänderten Voraussetzungen „Ackerbau mit Regionalvermarktung“ sind geänderte Gebäudenutzungen und Arbeitsflächen notwendig. Der Bedarf an der Errichtung eines Flugdaches zu Kompostierungszwecken sowie zum Unterstellen der Erntemaschinen ist nachvollziehbar. Die Akzeptanz der Bevölkerung ist groß und die Produkte des Pranzenhofes sehr gefragt. Die gegenständliche Entwicklung entspricht den Zielen der örtlichen Raumplanung.

### **Beschluss:**

Auf Antrag von Hr. GR Schütz fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Ing. Andreas Egger (Bauamt der Gemeinde Kirchbichl) ausgearbeiteten Entwurf vom 23.11.2020, mit der Planungsnummer 511-2020-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich 944/1, 1874, 926/1, 944/3, 926/2, 926/3 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück 1874 KG 83007 Kirchbichl

rund 1 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

sowie

rund 238 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück 926/1 KG 83007 Kirchbichl

rund 154 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 777 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 926/2 KG 83007 Kirchbichl

rund 6839 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]  
in  
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 62 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 926/3 KG 83007 Kirchbichl

rund 79 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Freiland § 41

weilers Grundstück 944/1 KG 83007 Kirchbichl

rund 111 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 172 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in  
Freiland § 41

weitere Grundstück 944/3 KG 83007 Kirchbichl

rund 24 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Punkt 8

##### **Mauracher Margit - Gemeinde Kirchbichl – Übernahme der Feldgasse in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl**

Information und Beschlussfassung über die

- a) Übernahme der Gp. 1126/1, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie
- b) Widmung der Gp. 1126/1, KG Kirchbichl, für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag von Hr. GR Schütz einstimmig nachfolgende Beschlüsse:

- a) Die Übernahme der Gp. 1126/1, KG Kirchbichl, lt. Auszug aus der digitalen Katastralmappe, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie
- b) die Widmung der Gp. 1126/1, KG Kirchbichl, für den „Gemeingebrauch“ gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz.

#### Punkt 9

##### **Eigentümergeinschaft Gp. 1106/1 - Gemeinde Kirchbichl – Übernahme der Zufahrtsstraße (Teilbereich der Schönfeldstraße) in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl**

Information und Beschlussfassung über die

- a) Übernahme der Gp. 1106/1, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie
- b) Widmung der Gp. 1106/1, KG Kirchbichl für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag von Hr. GR Schütz einstimmig nachfolgende Beschlüsse:

- a) Die Übernahme der Gp. 1106/1, KG Kirchbichl, lt. Auszug aus der digitalen Katastralmappe, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie

- b) die Widmung der Gp. 1106/1, KG Kirchbichl, für den „Gemeingebrauch“ gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz.

#### Punkt 10

##### **Gemeinde Angath - Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch die Gemeinde Angath im Gemeindegebiet von Kirchbichl**

Information und Beschlussfassung über den Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch die Gemeinde Angath im Bereich Libhartgut bis Heinzenstraße im Gemeindegebiet von Kirchbichl.

- a) Beschluss über die Zulässigkeit des Netzausbaues der Gemeinde Angath im Bereich „Libhartgut und Heinzenstraße“ im Gemeindegebiet von Kirchbichl.
- b) Beschluss über den Verzicht der Gemeinde Kirchbichl in diesem Bereich passive Breitbandinfrastruktur zur errichten (Parallel-Infrastruktur).

Hr. GR Schütz informiert, dass im Bereich der Heinzenstraße Anwohner den Anschluss an das Breitbandnetz wünschen. Die Gemeinde Angath hat im Nahbereich dieser Grundstücke das Glasfasernetz bereits ausgebaut und wird daher vorgeschlagen, dass der Netzausbau im Bereich Libhartgut bis Heinzenstraße ebenfalls durch die Gemeinde Angath erfolgt. Hingewiesen wird darauf, dass dort die Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die Gemeinde Kirchbichl in den nächsten Jahren nicht möglich ist und zudem mit hohen Kosten verbunden wäre.

##### Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schütz den einstimmigen Beschluss

- a) dem Netzausbau der Gemeinde Angath im Bereich „Libhartgut bis Heinzenstraße“ zuzustimmen sowie
- b) in diesem Bereich auf die Errichtung einer passiven Breitbandinfrastruktur (Parallel-Infrastruktur) zu verzichten.

#### Punkt 11

##### **Gemeinde Itter - Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch die Gemeinde Itter im Gemeindegebiet von Kirchbichl**

Information und Beschlussfassung über den Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch die Gemeinde Itter im Bereich "Siedlungsraum Rainhäuslstraße" im Gemeindegebiet von Kirchbichl.

- a) Beschluss über die Zulässigkeit des Netzausbaues der Gemeinde Itter im Bereich „Rainhäusl“ im Gemeindegebiet von Kirchbichl.
- b) Beschluss über den Verzicht der Gemeinde Kirchbichl in diesem Bereich passive Breitbandinfrastruktur zur errichten (Parallel-Infrastruktur).

Hr. GR Schütz informiert, dass im Bereich der Rainhäuslstraße Anwohner den Anschluss an das Breitbandnetz wünschen. Die Gemeinde Itter hat im Nahbereich dieser Grundstücke das

Glasfasernetz bereits ausgebaut und wird daher vorgeschlagen, dass der Netzausbau im Bereich „Rainhäusl“ ebenfalls durch die Gemeinde Itter erfolgt. Hingewiesen wird darauf, dass dort die Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die Gemeinde Kirchbichl in den nächsten Jahren nicht möglich ist und zudem mit hohen Kosten verbunden wäre.

#### Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Schütz den einstimmigen Beschluss

- a) dem Netzausbau der Gemeinde Itter im Bereich „Rainhäusl“ zuzustimmen sowie
- b) in diesem Bereich auf die Errichtung einer passiven Breitbandinfrastruktur (Parallel-Infrastruktur) zu verzichten.

### Punkt 12

#### Gemeinde Kirchbichl - e5-Jahresplanung

Information und Beschlussfassung über die e5-Jahresplanung 2021 der Gemeinde Kirchbichl.

Nachdem der Vorsitzende dem Obmann des Umweltausschusses - Hr. GR Mag. Hörmann - das Wort erteilt, informiert dieser, dass man als e5-Gemeinde eine Jahresplanung über das e5-Programm im Gemeinderat zu beschließen hat. Diese wurde im Umweltausschuss bzw. e5-Team bereits besprochen. Bekanntlich sind wir auf dem Umwelt- und Energiesektor laufend bemüht, unseren guten Standard weiter zu verbessern und die Kriterien als e5-Gemeinde zu erfüllen. Die vorgelegte Jahresplanung ist wichtig, um Förderungen von Land und Bund zu erhalten. Eine Förderoffensive gibt es derzeit beispielsweise für den Radwegausbau. In weiterer Folge wird die Jahresplanung vorgestellt und werden gewisse Vorhaben dem Gemeinderat erläutert. Bemerkt wird, dass manche der angeführten Punkte bereits laufen.

#### Jahresplanung e5 Programm 2021

##### **1) Entwicklungsplanung und Raumordnung**

- Erstellung Raumordnungskonzept
- **Ausbau bestehender Fußwege:**
  - Planung Bahnweg
  - Planung Verbindung Bad Häring
  - Neubau Quellenbergstraße bis Strandbad (Rad-Fußweg)
  - Geh- und Radweg Scania bis Steinerne Brücke
- laufende Erfassung der weiteren Sanierungen
- Pilotgemeinde Biodiversität
- Schädlingsbekämpfung Buchsbaumzünsler
- Gemeinde – Energieleitbild (Vorarbeiten)

##### **2) Kommunale Gebäude und Anlagen**

- Prüfung von Leuchtmittel- bzw. Leuchtentausch in LED bei diversen Gemeindeobjekten, umfangreicher Leuchtkopftausch NAV in LED
- Nutzung erneuerbarer Energien VS und KG Bruckhäusl, PV Anlage, Heizung
- Energiebericht
- Grünraum- und Baumpflegearbeiten
- Projekt Neophyten Bekämpfung
- neue PV-Anlage im Wohn- und Pflegeheim ca. 170 kWp – Öffentlichkeitsarbeit

### **3) Versorgung und Entsorgung**

- Tag der offenen Tür am Recyclinghof (Corona-bedingt unter Vorbehalt)
- Weiterführung „Repaircafe“ (Corona-bedingt unter Vorbehalt)
- Breitbandausbau Kirchbichl
- Re-Use Projekt gemeinsam mit Wörgler Unterstützung

### **4) Mobilität**

- Autofreier Tag (Corona-bedingt unter Vorbehalt)
- Teilnahme am Fahrradwettbewerb (Corona-bedingt unter Vorbehalt)
- Fahrradständer Neuanschaffung
- überdachte Fahrradständer evt. bei Strandbad 2022 (Überlegung)
- Fragebogen auf Homepage „Nahmobilität und Familien“
- Familienradwandertag / Wunsch nach Kooperation mit Bad Häring (Corona-bedingt unter Vorbehalt)
- Teststation „Familienelektrolastenfahrrad“
- Radwege laufend ausbauen – Schulanbindungen verbessern
- Verkehrsüberwachung mit Radaranlagen (mobil) 5 Standorte mit Wechselbetrieb, zwei mobile Säulen 2020 angeschafft, zweite Kamera (Ansuchen Genehmigung)
- Buswartehäuschen ca. 3 Stk. – schönere/geschlossene oder windgeschützte, WLAN bei der Mittelschule-Haltestelle (Abklärung techn. Möglichkeit)
- Regiobus Taschenfahrpläne an alle Haushalte
- Projekt e-Car-Sharing (in Beobachtung)
- E-Ladesäule beim Friedhof (Abklärung technischer Möglichkeit und Kostenrahmen) – keine Kosten bei Zeitbegrenzung?
- Förderung für Herstellung von Ladeinfrastruktur bei Firmen für Mitarbeiter als Anreiz prüfen? – Grüner Strom oder in Verbindung mit PV
- übertragbares VVT Ticket – wie gehabt 12 Monatstickets

### **5) Interne Organisation**

- regelmäßige Sitzung e5-Team (4x)
- regelmäßige Abstimmungssitzungen mit BM, Finanzverwalter, Umweltamt, Mobilitätsberater, Bauamt, Bauhof

### **6) Kommunikation und Kooperation**

- Fair Trade Gemeinde: Planung, Anmeldung, erste Schritte, Erhebung Potential bei Geschäften
- Tag der Sonne: Vortrag, Besichtigung Photovoltaik-Solarstromspeicher, e-Ladestation Musikheim, Aktionstage Energie Mai, Juni
- Dokumentation über bereits sanierte Objekte bzgl. Dämmung der obersten Geschossdecke, Kellerdecke und Außenfassade
- Solaranlagencheck
- Folder Abfalltrennung Strandbad, Recyclinghof, Friedhof
- Vereine Feste ohne Reste, Erhebung und Gesamtkonzept
- Kunststoffverpackung – Öffentlichkeitsarbeit – Reduktion!
- Weiterführung Klimaworkshops für Schulen mit Südwind
- Multivisionsshow Mittelschule
- Jugendzentrum mit Energiesparthemen, bei Eröffnung Bewusstseinsbildung – E-Mobilität (E-Roller bzw. Moped)

Des Weiteren informiert Hr. GR Hörmann, dass die Gemeinde Kirchbichl wieder beim e5-Audit teilgenommen hat. Mit einem Umsetzungsgrad von 67 % wurde Kirchbichl als beste aller auditierten Gemeinden geehrt. Die klassische e5-Gala konnte aufgrund der aktuellen

Bestimmungen allerdings nicht wie gewohnt stattfinden. So fand die Ehrung beim Musikprobelokal in Kirchbichl statt.

Herr GR Hörmann bedankt sich bei allen, die zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Beschluss:

Nach diesen Ausführungen fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Mag. Hörmann den einstimmigen Beschluss, die e5-Jahresplanung 2021 der Gemeinde Kirchbichl wie angeführt und erläutert zu genehmigen.

Punkt 13

Wohnungsangelegenheiten

Information vom Obmann des Wohnungsausschusses - Hr. GR Rieder Emanuel, MSc, MBA – und Beschlussfassung über verschiedene Wohnungsvergaben.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Rieder, MSc, MBA, werden nachfolgende Wohnungsvergaben einstimmig beschlossen:

- a) NHT – Ulricusstraße 1 – Top 04 („ex Scharnagl Michael“)  
Hr. Moritzer Julian, dzt. wh. Anzensteinerstr. 12/5, 6322 Kirchbichl
  
- b) AHS – Kufsteinerstraße „BV Konsum“
  - **Top 03**  
Gerik Alime und Süleyman, dzt. wh. Tirolerstr. 37/2, 6322 Kirchbichl
  
  - **Top 04**  
Schwab Martina, dzt. wh. Austraße 2, 6322 Kirchbichl
  
  - **Top 06**  
Gerngroß Anton und Margit, dzt. wh. Bruggerstr. 5/1, 6322 Kirchbichl
  
  - **Top 07**  
Slamanig Sara, dzt. wh. Bachgasse 1, 6336 Langkampfen
  
  - **Top 09**  
Schönberg Susanne, dzt. wh. Tiwagstr. 2/4, 6322 Kirchbichl
  
  - **Top 10**  
Ritzer Monika, dzt. wh. Schützenstr. 9, 6323 Bad Häring
  
  - **Top 11**  
Doerffer Hauke, dzt. wh. Egon Dietrich Str. 18/9, 6322 Kirchbichl
  
- c) GHS – Bruggerstr. 3/Haus 1 – Top 04 („Parolini“)  
Mietrechtseintritt gem. § 14 MRG von Fr. Christine Parolini (Ehegattin des Verstorbenen Otto Parolini)

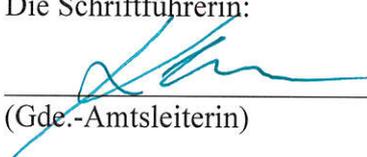
Punkt 16

**Anfragen, Anträge, Allfälliges**

- a) Herr Bgm. Rieder informiert über die anstehende COVID-19 Massentestung, welche vom 04. bis 06. Dezember stattfinden wird. In Kirchbichl sind vier Teststraßen vorgesehen. Gemäß Vorgaben des Landes Tirol sollten sich diese an einem Standort befinden. Angedacht wird jedoch, die vier Straßen auf zwei Standorte aufzuteilen. Das Material wird vom Land bzw. Bund zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden haben das gesamte erforderliche Personal (medizinisches- sowie Verwaltungspersonal) zur Verfügung zu stellen. Die Bevölkerung wird noch mittels Flugblatt entsprechend informiert.
- b) Des Weiteren informiert Hr. Bgm. Rieder über das Schreiben von Landeshauptmann Günther Platter, Landesrat Mag. Johannes Tratter und Gemeindeverbandspräsident Mag. Ernst Schöpf, in welchem um Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften beim „Contract Tracing“ durch Gemeindebedienstete ersucht wird.
- c) Abschließend teilt Hr. Bgm. Rieder mit, dass die nächste VVT-Verhandlung am 10. Dezember stattfinden wird. Der derzeitige Vertrag, welcher den Regiobus betrifft, läuft mit Ende des Jahres 2020 aus und hofft man auf eine Verlängerung von zumindest einem Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 21:13 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Schriftführerin:

  
\_\_\_\_\_  
(Gde.-Amtsleiterin)



Der Vorsitzende:

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: